

Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

Stand:
01.10.2022

HOLDINGRECHT IN POLEN



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. Oktober 2022 tritt eine Novelle des Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften (HGGB-PL) in Kraft, die zahlreiche Änderungen in Bezug auf die Unternehmenspflichten von Kapitalgesellschaften in Polen (sp. z o.o. [Gesellschaft mit beschränkter Haftung], PSA [einfache Aktiengesellschaft] und SA [Aktiengesellschaft]) mit sich bringt.

Diese Änderungen werden sich auch auf ausländische Muttergesellschaften mit Tochtergesellschaften in Polen auswirken.

Aus Sicht eines Konzerns ist das übergeordnete Ziel das wirtschaftliche Interesse des gesamten Konzerns und nicht nur einer einzelnen Konzerngesellschaft. Die Antwort liegt in der Einführung detaillierter Grundsätze des Holdingrechts in das HGGB-PL, die für vertragliche und faktische Holdings gelten.

Als besonders wichtig – aus Sicht der Entscheidungsträger im Konzern – kann sich die Einführung von Regelungen über verbindliche Weisungen hinsichtlich eines bestimmten Verhaltens oder einer bestimmten Entscheidungsfindung der Tochtergesellschaft erweisen.

Dies sind nur einige der Änderungen, die mit der Novelle eingeführt werden. Was Sie noch erwartet? Unsere Experten stellen die neuen Lösungen des Holdingrechts im Detail vor.

Sollten Sie an einer Ausweitung des Themas interessiert sein, so bitten wir um Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1.	Befugnisse der Muttergesellschaft	4
2.	Notwendigkeit der Offenlegung der Beteiligung an einem Konzern (Pflicht gegenüber dem Landesgerichtsregister)	5
3.	Gewinnabführungsverträge	6
4.	Vor- und Nachteile des Holdingrechts	7
5.	Die eingeführte Novelle des HGGB-PL und die bisherigen Regelungen	8
6.	Ausführende und Kontrollorgane von Kapitalgesellschaften – Änderung der Arbeitsorganisation	9
	6.1. Obligatorische Protokollierung der Beschlüsse der Geschäftsführung/des Vorstands	9
	6.2. Gesetzliche Pflicht zur Wahrung der gehörigen Sorgfalt durch die Geschäftsführung/den Vorstand	9
	6.3. Änderungen in der Organisation der Arbeit der Aufsichtsräte	9
	6.4. Stärkung der Rolle der Aufsichtsräte in den Gesellschaften	10

1. BEFUGNISSE DER MUTTERGESELLSCHAFT

Mit der Novelle des HGGB-PL werden folgende Befugnisse der Muttergesellschaft eingeführt:

- Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Führung der Geschäfte der Tochtergesellschaft,
- Informations- und Überwachungsbefugnis.

1. Erteilung verbindlicher Weisungen:

- die Weisungen werden einer Tochtergesellschaft erteilt, die an einem Konzern beteiligt ist;
- die Weisung bezieht sich auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, wenn dies durch das Interesse des Konzerns begründet ist und nicht durch Sondervorschriften eingeschränkt wird;
- die Weisung muss schriftlich oder elektronisch erteilt werden, um gültig zu sein.

2. Jederzeitiger Zugang zu den Büchern und Unterlagen der Tochtergesellschaft und Aufforderung zur Erteilung von Informationen:

- die Muttergesellschaft kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen der Tochtergesellschaft nehmen;
- die Muttergesellschaft kann von der Tochtergesellschaft Informationen über die Gesellschaft verlangen;
- versäumt es eine Tochtergesellschaft, ihre Bücher und Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Informationen zu erteilen, so kann die Muttergesellschaft beim Registergericht beantragen, die Geschäftsführung/den Vorstand zu verpflichten, die Bücher oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Informationen zu erteilen;
- diese Befugnisse sind zeitlich nicht begrenzt und können jederzeit ausgeübt werden, so dass die Muttergesellschaft die Tätigkeiten der Tochtergesellschaft jederzeit kontrollieren kann.

3. Ausübung der ständigen Aufsicht durch den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft über die Umsetzung des Konzerninteresses:

- der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft (in Ermangelung eines Aufsichtsrats – die Geschäftsführung/der Vorstand der Muttergesellschaft) übt die ständige Aufsicht über die Umsetzung des Konzerninteresses durch die Tochtergesellschaft aus;
- die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Mutter- oder Tochtergesellschaft können diese Befugnis des Aufsichtsrats der Muttergesellschaft ausschließen;
- der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft kann von der Geschäftsführung/dem Vorstand der Tochtergesellschaft Einsicht in die Bücher und Unterlagen sowie die Erteilung von Informationen verlangen, um die Verfolgung des Konzerninteresses zu überwachen.

2.

NOTWENDIGKEIT DER OFFENLEGUNG DER BETEILIGUNG AN EINEM KONZERN (PFLICHT GEGENÜBER DEM LANDESGERICHTSREGISTER)

Gesellschaften, die als Konzern agieren wollen, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, um ihre Beteiligung am Konzern offenzulegen:

- eine Gesellschaft, die sich als Tochter- oder Muttergesellschaft an einem Konzern beteiligen will, muss eine Kapitalgesellschaft sein – eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine einfache Aktiengesellschaft oder eine Aktiengesellschaft. Personengesellschaften, wie z.B. Kommanditgesellschaften, sind von der Beteiligung an einem Konzern ausgeschlossen,
- die Tochtergesellschaft (jede Tochtergesellschaft – falls es mehr als eine gibt) muss einen Beschluss über die Beteiligung am Konzern fassen. Ein solcher Beschluss ist von der Gesellschafterversammlung oder der Hauptversammlung der Tochtergesellschaft mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen zu fassen. Im Beschluss ist der Name der Muttergesellschaft anzugeben. Die Muttergesellschaft ist nicht verpflichtet, einen Beschluss über die Beteiligung an einem Konzern zu fassen,
- Sowohl die Tochtergesellschaft als auch die Muttergesellschaft haben ihre Beteiligung am Konzern beim Landesgerichtsregister (KRS) anzumelden. Eine Muttergesellschaft mit Sitz außerhalb Polens ist von der Pflicht zur Anmeldung beim KRS befreit. Der Zeitpunkt der Eintragung einer Beteiligung am Konzern in das KRS ist sehr wichtig, denn erst ab diesem Zeitpunkt können die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaft in der Praxis das Verfahren der verbindlichen Weisungen nutzen.



3. GEWINNABFÜHRUNGSVERTRÄGE

Bisher regelte Art. 7 HGGB-PL Gewinnabführungsverträge. Diese Vorschrift wurde aufgehoben. Sie betraf die Gründung von sog. vertraglichen Holdings, bei denen ein Verwaltungs- oder Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wurde.

Mit der Novelle des HGGB-PL werden „faktische Holdings“ in das polnische Rechtssystem eingeführt. Vertragliche Holdings können manchmal faktischen Holdings ähneln.

Mehr noch: Gemäß der neuen Definition ist eine Muttergesellschaft auch eine Gesellschaft, die entscheidenden Einfluss auf die Tätigkeit einer Tochtergesellschaft ausübt – insbesondere auch durch den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages.

Daher kann für bereits umgesetzte und auch geplante Gewinnabführungsverträge gegebenenfalls eine Analyse, die Identifizierung der rechtlichen und steuerlichen Risiken und schließlich eine Umgestaltung erforderlich sein.



4. VOR- UND NACHTEILE DES HOLDINGRECHTS

Zu den Vorteilen des Holdingrechts gehören u.a. folgende Möglichkeiten:

- Erteilung verbindlicher Weisungen an die Tochtergesellschaft;
- Jederzeitige Einsicht der Muttergesellschaft in die Bücher und Unterlagen einer am Konzern beteiligten Tochtergesellschaft und Aufforderung dieser Gesellschaft zur Erteilung von Informationen zu jedem Zeitpunkt;
- Beschränkung der Haftung von Geschäftsführern/Vorstandsmitgliedern, die im Interesse eines Konzerns handeln (nur, wenn ein Beschluss über die Ausführung einer verbindlichen Weisung gefasst wird);
- Ankauf von Anteilen/Aktien der Minderheitsgesellschafter und Minderheitsaktionäre;
- Ausübung der ständigen Aufsicht durch den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft über die Umsetzung des Konzerninteresses durch die Tochtergesellschaft;
- Stellung eines Insolvenzantrags der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft.

Das Holdingrecht weist jedoch mehrere Merkmale auf, die die Verwaltung eines Konzerns erschweren. Im Einzelnen sind dies:

- ein hoher Formalisierungsgrad – Beschluss der Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) über die Beteiligung am Konzern, Offenlegung der Beteiligung am Konzern im Register, Schriftform der verbindlichen Weisung, Notwendigkeit der Beschlussfassung über die Ausführung bzw. Ablehnung der Ausführung einer verbindlichen Weisung, Notwendigkeit der Berichterstattung über die vertraglichen Beziehungen zur Muttergesellschaft;
- Möglichkeit der Ablehnung der Ausführung einer verbindlichen Weisung durch die Tochtergesellschaft;
- die Muttergesellschaft muss bei einer „mehrstufigen“ Struktur des Konzerns einer mehrere Stufen darunter stehenden Gesellschaft verbindliche Weisungen erteilen;
- Unmöglichkeit, Gesellschaften mit Sitz außerhalb Polens verbindliche Weisungen zu erteilen;
- die Novelle gilt nur für Kapitalgesellschaften, es fehlt die Möglichkeit, einen Konzern mit Personengesellschaften zu bilden.



5. DIE EINGEFÜHRTE NOVELLE DES HGGB-PL UND DIE BISHERIGEN REGELUNGEN

Das neue Holdingrecht, das die privatrechtlichen Beziehungen zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften regeln soll, erfordert eine entsprechende Vorbereitung durch alle im Konzern tätigen Gesellschaften.

Es kann mit Sicherheit viele Probleme bei der Verwaltung von Tochtergesellschaften lösen. Ob die Einführung des Holdingrechts die beabsichtigte Wirkung entfaltet, kann jedoch nur durch eine individuelle Beurteilung der Situation und der Verbindungen der Tochtergesellschaften entschieden werden.



Bei den Änderungen des HGGB-PL geht es nicht nur um das Holdingrecht. Bemerkenswert sind auch die Änderungen in der Organisation der Arbeit der ausführenden und der Kontrollorgane von Kapitalgesellschaften. Sie umfassen u.a.:

6.1. Obligatorische Protokollierung der Beschlüsse der Geschäftsführung/des Vorstands

Das Protokoll hat Folgendes zu beinhalten:

- Tagesordnung;
- Vor- und Nachnamen der anwesenden Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder;
- Zahl der für jeden Beschluss abgegebenen Stimmen.

Im Protokoll wird auch die abweichende Meinung eines Geschäftsführers/Vorstandsmitglieds, gegebenenfalls samt Begründung angegeben.

Das Protokoll wird zumindest von dem Geschäftsführer/Vorstandsmitglied unterzeichnet, der/das den Vorsitz in der Sitzung führt oder die Abstimmung anordnet, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung der Geschäftsführung/des Vorstands sehen etwas anderes vor.

6.2. Gesetzliche Pflicht zur Wahrung der gehörigen Sorgfalt durch die Geschäftsführung/den Vorstand

In das HGGB-PL wurde eine Vorschrift aufgenommen, wonach ein Geschäftsführer/Vorstandsmitglied bei der Erfüllung seiner Pflichten die Sorgfalt walten lassen muss, die sich aus dem beruflichen Charakter seiner Tätigkeit ergibt, und der Gesellschaft gegenüber loyal sein muss.

Die Novelle führt ausdrücklich die Regel der geschäftlichen Beurteilung der Situation durch den Geschäftsführer/ein Vorstandsmitglied (*engl. Business Judgement Rule*) ein. Auch nach Ablauf seines Mandats ist es einem Geschäftsführer/Vorstandsmitglied untersagt, Betriebsgeheimnisse offenzulegen.

Diese Änderungen sind für Manager sehr wichtig, da sie sich auf ihre Haftung für die Gesellschaft, in der sie als Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder tätig sind, zugefügte Schäden auswirken.

6.3. Änderungen in der Organisation der Arbeit der Aufsichtsräte

Der Aufsichtsrat hat neue Zuständigkeiten und Pflichten erhalten, die seine Rolle als Aufsichtsorgan in der Gesellschaft stärken.

Die Änderungen in Bezug auf die Arbeitsorganisation bestehen im Wesentlichen in der Präzisierung der Verfahren für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Aufsichtsrates.

Ab dem Inkrafttreten der Novelle werden die Sitzungen des Aufsichtsrates durch vorherige Einladung einberufen, es sei denn, alle Mitglieder sind damit einverstanden, dass auf eine formelle Einberufung verzichtet wird. Darüber hinaus sehen die neuen Vorschriften die Häufigkeit der Einberufung von Sitzungen – mindestens einmal pro Quartal des Geschäftsjahres – und (analog zu den Sitzungen der Geschäftsführung/des Vorstands) Vorgaben für die Erstellung von Protokollen der Aufsichtsratssitzungen vor.

6.4. Stärkung der Rolle der Aufsichtsräte in den Gesellschaften

Die Aufsichtsräte wurden ermächtigt, Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder, Prokuristen und bei der Gesellschaft Beschäftigte zu verpflichten, ihnen Informationen, Unterlagen, Berichte oder Erläuterung zur Gesellschaft vorzulegen.

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft hat das Recht, Geschäfte mit einer Mutter-, Tochter- oder verbundenen Gesellschaft in bestimmten Fällen zu genehmigen, d.h. wenn die bereits mit derselben Gesellschaft abgeschlossenen Geschäfte 10% ihrer Aktiva in einem einzigen Geschäftsjahr übersteigen.

Ein Ausdruck der verstärkten Rolle der Aufsichtsräte ist auch die neue Pflicht der Geschäftsführung/des Vorstands, dem Aufsichtsrat bestimmte Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere Informationen über die von der Geschäftsführung/vom Vorstand gefassten Beschlüsse mit Angabe ihres Gegenstands, der Vermögenslage der Gesellschaft, über Fortschritte bei der geplanten Entwicklung der Gesellschaft, über Geschäfte, die sich erheblich auf die Vermögenslage der Gesellschaft auswirken können, oder andere für das Funktionieren der Gesellschaft wichtige Ereignisse.

Nach der Novellierung des HGGB-PL kann der Aufsichtsrat zwei zusätzliche Organe bestellen – einen Ausschuss und einen Berater des Aufsichtsrats.

Das erste, vorläufig oder ständig, wird mit der Ausführung der vom Aufsichtsrat festgelegten Tätigkeiten beauftragt.

Ein Berater des Verwaltungsrats kann durch Beschluss des Verwaltungsrats ernannt werden, um eine bestimmte Angelegenheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit oder dem Vermögen der Gesellschaft zu prüfen. Wird ein Berater bestellt, so ist die Geschäftsführung/der Vorstand der Gesellschaft verpflichtet, dem Berater Zugang zu den Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Informationen zu erteilen.



ANSPRECHPARTNER

DANZIG



ALEKSANDRA PRILL-BŁASZKIEWICZ
radca prawny (Attorney at Law)
M +48 694 386 553
aleksandra.prill-blaszkiewicz@roedl.com

POSEN



JOANNA WCISŁO-JAŚKOWSKA
radca prawny (Attorney at Law)
M +48 882 786 802
joanna.wcislo-jaskowska@roedl.com

GLEIWITZ



GRZEGORZ GĘBOREK
radca prawny (Attorney at Law)
M +48 882 093 936
grzegorz.geborek@roedl.com

WARSCHAU



ŁUKASZ NAPIÓRKOWSKI
adwokat (Attorney at Law)
M +48 532 199 113
lukasz.napiorkowski@roedl.com

KRAKAU



OSKAR LINDNER
Jurist
T +48 12 213 25 38
oskar.lindner@roedl.com

BRESLAU



TOMASZ PLEŚNIAK
radca prawny (Attorney at Law)
M +48 532 853 669
tomasz.plesniak@roedl.com



MACIEJ OCZKOWSKI
Jurist
T +48 12 213 25 45
maciej.oczkowski@roedl.com

Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

<https://www.roedl.pl/de/>



[Gut zu wissen](#) | [Tax & Law News](#) | [Podcasts](#) | [Webinare](#) | [Newsletter Polen](#)

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken
#WeAreRoedl

[Facebook](#) | [YouTube](#) | [Linkedin](#) | [Instagram](#)

Rödl & Partner

DANZIG

al. Grunwaldzka 472B
80-309 Gdańsk
T +48 22 210 69 88
gdansk@roedl.com

KRAKAU

ul. Mogińska 43
31-545 Kraków
T +48 12 213 25 00
krakow@roedl.com

WARSCHAU

ul. Sienna 73
00-833 Warszawa
T +48 22 244 00 00
warszawa@roedl.com

GLEIWITZ

ul. Zygmunta Starego 26
44-100 Gliwice
T +48 32 330 12 00
gliwice@roedl.com

POSEN

ul. Górkki 7
60-204 Poznań
T +48 61 864 49 00
poznan@roedl.com

BRESLAU

ul. św. Mikołaja 19
50-128 Wrocław
T +48 71 606 00 00
wroclaw@roedl.com

Herausgeber:

Anna Olencka, anna.olencka@roedl.com
Agnieszka Ogórkiewicz, agnieszka.ogorkiewicz@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann er eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz.

Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.